

Veröffentlichungen von Alters- oder Ehejubiläen in den Guxhagener Nachrichten, der HNA und den Kirchlichen Nachrichten

Neuregelungen des Bundesmeldegesetz (BMG) zum 01.11.2015

Veröffentlichungen von Alters- oder Ehejubiläen

Am 01.11.2015 tritt das Bundesmeldegesetz (BMG) in Kraft und löst die derzeit geltenden landesrechtlichen Regelungen (16 Landesmeldegesetze), das Melderechtsrahmengesetz (MRRG) sowie die einschlägigen Durchführungsverordnungen des Bundes und der Länder ab.

Bei der Veröffentlichung von Alters- oder Ehejubiläen ist somit ab dem 01.11.2015 der § 50, Absatz 2 BMG anzuwenden und zu beachten:

Auszug aus dem § 50, Abs. 2, Satz 2 BMG:

„Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.“

Ab dem 01.11.2015 dürfen somit nur noch die folgenden Alters- und Ehejubiläen veröffentlicht werden.

Altersjubiläum		Ehejubiläum
70. Geburtstag		50. Hochzeitstag (Goldene Hochzeit)
75. Geburtstag		60. Hochzeitstag (Diamantene Hochzeit)
80. Geburtstag		65. Hochzeitstag (Eiserne Hochzeit)
85. Geburtstag		70. Hochzeitstag (Gnaden Hochzeit)
90. Geburtstag		75. Hochzeitstag (Kronjuwelen Hochzeit)
95. Geburtstag		
100. Geburtstag		
101. Geburtstag (ab jetzt jährlich möglich)		